

Erläuterungen

Mit dem Bundesgesetz zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern (Zoonosengesetz, BGBl. I Nr. 128/2005) wurde die Überwachung von Zoonosen, Zoonoseerregern, diesbezügliche Antibiotikaresistenzen sowie die epidemiologische Abklärung von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen in Umsetzung der Richtlinie 2003/99/EG auf eine gesetzliche Basis gestellt. Insbesondere soll durch dieses Gesetz die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den für Futtermittel-, Veterinär-, Lebensmittel- und Humanbereich zuständigen Organen bzw. Behörden sichergestellt werden.

Dieses Gesetz soll der Ergänzung bestehender Materiengesetze dienen, mit dem Ziel eines besseren Zusammenwirkens aller betroffenen Behörden und Organe. Eine effiziente Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern sowie Antibiotikaresistenzen soll damit gewährleistet werden.

Nur durch enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden können lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche so eingehend epidemiologisch untersucht werden, dass der Krankheitserreger, das übertragende Lebensmittel sowie die bei der Lebensmittelherstellung und -bearbeitung für den Ausbruch verantwortlichen Umstände tatsächlich eruiert werden können.

Dafür notwendig ist auch der regelmäßige und effiziente Austausch von Informationen, damit nach Erfassung einschlägiger vergleichbarer Daten Gefahren erkannt, Expositionen bewertet und die von Zoonosen und Zoonoseerregern ausgehenden Risiken eingeschätzt werden können. Aufgrund der durchgeführten Risikobewertung soll es möglich werden, entsprechende Maßnahmen zur Minimierung der Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu treffen.

Zur Sicherstellung der Koordination und Kontrolle aller Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen bzw. zur Vernetzung der einzelnen Fachabteilungen in den Bundesländern sieht § 4 des Zoonosengesetzes die Einrichtung einer Landeskommision zur Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen (Landeskommision für Zoonosen) vor. Weiters obliegt dem Landeshauptmann nach dieser Bestimmung die Einsetzung eines Leiters dieser Kommision, der in erster Linie für die Koordination und Überwachung der nachgeordneten Verwaltungsbehörden bei Verdacht auf bzw. Bekämpfung von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen sowie für die Berichterstattung an die Bundeskommision und die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit verantwortlich ist. Darüber hinaus ist der Leiter der Landeskommision oder dessen Stellvertreter in die Bundeskommision für Zoonosen zu entsenden.

Bei der Gestaltung des gegenständlichen Verordnungsentwurfes wurde weitgehend auf die Regelungsinhalte des Zoonosengesetzes zurückgegriffen, darüber hinausgehende Regelungsinhalte waren schon deshalb nicht erforderlich, da im Landesbereich eine vergleichbar zusammengesetzte Arbeitsgruppe bereits tätig war bzw. ist.

Finanzielle Folgen sind mit dieser Regelung nicht verbunden.